

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



<b>31. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 5. Januar 2022</b>	<b>Nummer 1</b>
---------------------	------------------------------------	-----------------

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

	Seite
Rundschreiben 16/21 vom 16. Dezember 2021	
Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2022/2023 .....	2

**I. Amtlicher Teil****Bildung****Rundschreiben 16/21**

vom 16. Dezember 2021  
Gz.: 33-51323

**Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2022/2023**

1. Für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2022/2023 gelten die in der Anlage genannten Zeiträume und Termine.
2. Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß Nummer 8 Absatz 1 der Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung gilt:

Der von dem Prüfungsausschuss für eine Schule festzulegende Zeitplan für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 ist so zu gestalten, dass Unterrichtsausfall in anderen Jahrgangsstufen vermieden wird. An dem Tag der schriftlichen Prüfungen sowie

am Tag der mündlichen Fremdsprachenprüfung wird in den betreffenden Klassen kein Unterricht durchgeführt. Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungstermin für die mündliche Fremdsprachenprüfung fest.

Die Schulen entscheiden selbst, ob sie die zentralen Nachschreibetermine nutzen. Zu den zentralen Nachschreibeterminen werden den Schulen zentrale Aufgabenstellungen zur Verfügung gestellt. Führen Schulen nachzuholende schriftliche Prüfungen in den jeweiligen Fächern zu einem anderen als den zentral festgelegten Termin durch, sind die Nachschreibeaufgaben gemäß § 27 Absatz 2 Sekundarstufe I-Verordnung von der unterrichtenden Lehrkraft selbst zu erstellen. Die zentral vorgegebenen Aufgabenstellungen können in diesem Fall nicht genutzt werden.

Die Beantragung von freiwilligen Zusatzprüfungen kann nach Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 26 Absatz 4 Sekundarstufe I-Verordnung erfolgen. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sind zu beraten, dass eine Beantragung frühestens am Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 26 Absatz 4 Sekundarstufe I-Verordnung erfolgen soll.

Die freiwilligen Zusatzprüfungen dürfen frühestens am zweiten Tag nach der Beantragung der Prüfungen stattfinden.

3. Dieses Rundschreiben tritt am 01. August 2022 in Kraft und am 31. Juli 2023 außer Kraft.

**Anlage**

**Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2022/2023  
Zeiträume und Termine**

<b>Termin/Zeitraum</b>	<b>Vorgang</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
bis 07. Oktober 2022	konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses	§ 25 Absatz 1 Sek I-V
bis 23. Januar 2023	Festlegung des Termins der mündlichen Fremdsprachenprüfung durch den Prüfungsausschuss	§ 22 Absatz 1 Nummer 4 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
ab 16. Januar 2023  ab 13. Februar 2023	Wahl der Fremdsprache in der mündlichen Fremdsprachenprüfung durch die Schülerinnen und Schüler  Fremdsprachenprüfung Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses	§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 Sek I-V  § 26 Absatz 3 Sek I-V
19. April 2023	schriftliche Prüfung Deutsch	§ 22 Absatz 1 Nummer 1 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
04. Mai 2023	schriftliche Prüfung Englisch	§ 22 Absatz 1 Nummer 3 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
09. Mai 2023	schriftliche Prüfung Mathematik	§ 22 Absatz 1 Nummer 2 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
22. Mai 2023	Zentraler Nachschreibetermin Deutsch	§ 23 Absatz 2 Sek I-V i.V.m. § 27 Absatz 2 Sek I-V

<b>Termin/Zeitraum</b>	<b>Vorgang</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
24. Mai 2023	Zentraler Nachschreibetermin Englisch	§ 23 Absatz 2 Sek I-V i.V.m. § 27 Absatz 2 Sek I-V
02. Juni 2023	Zentraler Nachschreibetermin Mathematik	§ 23 Absatz 2 Sek I-V i.V.m. § 27 Absatz 2 Sek I-V
23. Juni 2023	frühester Termin der Bekanntgabe der Jahresnoten und der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache sowie für die Bekanntgabe der Abschlussnoten, in Gesamtschulen der Abschlussnoten und der Abschlusspunktzahlen, in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache	§ 26 Absatz 4 Sek I-V
ab 23. Juni 2023	frühester Termin für die Beantragung einer freiwilligen Zusatzprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach oder einem Lernbereich sowie für die Beantragung freiwilliger Zusatzprüfungen in Deutsch und Mathematik	§ 22 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 26 Absatz 4 Sek I-V, Nummer 8 Absatz 2 VV-Sek I-V  § 22 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 26 Absatz 4 Sek I-V, Nummer 8 Absatz 2 VV-Sek I-V

